Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/4/13 3Ob177/82

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.04.1983

Norm

EO §9 E

Rechtssatz

Ob sich ein Beweis der Rechtsnachfolge aus den zum nicht beim BG als Bewilligungsgericht, sondern beim LG geführten Handelsregister eingereichten Schriftstücken ergibt, ist nur dann zu prüfen, wenn solche Schriftstücke in beglaubigter Abschrift vorgelegt werden.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 177/82
  Entscheidungstext OGH 13.04.1983 3 Ob 177/82

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0000373

Dokumentnummer

JJR_19830413_OGH0002_0030OB00177_8200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at